

Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen	2024-562-0004950-0001/3
Betreiberin/Betreiber	NT Autoport GmbH
Standort	Wienbachstr. 28-30, 46286 Dorsten
Anlage	Altfahrzeugverwertung
IED-Anlage	Nein
Datum; Dauer	12.06.2024; 1 Stunde vor Ort
Beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde

A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Regelüberwachung
Überwachung erfolgte	unangekündigt
Es wurde eine medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Bereiche schwerpunktmäßig überprüft:	
<ul style="list-style-type: none"> Wasserrechtliche Anforderungen. 	

B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§ 52 BImSchG, § 100 WHG, § 47 KrWG ¹
Genehmigungsbescheide	Az. 70.5 G 562 0015/14/8.9.2 vom 06.02.2015
Ordnungsverfügungen	Az. 70.5- 0004950 OV vom 22.11.2022; Az. 70.5- ASN 0004950 vom 20.02.2024

C) Inspektionsergebnis²

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens:	
Keine Mängel	-
Geringfügige Mängel	-
Erhebliche Mängel	x
Schwerwiegende Mängel	-

D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

Erhebliche Mängel:

- (1) Die geänderte Anlage wurde weiterhin ohne die erforderliche immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung betrieben. (*)
- (2) Die Lagerung von und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgten in mehreren Fällen weiterhin nicht sachgerecht und genügten weder den gesetzlichen Anforderungen noch den Vorgaben der Genehmigung. (**)
- (3) Die gesetzlichen Vorgaben der Altfahrzeug-Verordnung wurden teilweise nicht eingehalten. (**)

Der Betrieb wurde zeitweise untersagt. Der Betreiber wurde dazu aufgefordert, die festgestellten Mängel innerhalb von vorgegebenen Fristen zu beheben. Die Beseitigung von Mängeln wurde teilweise mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt.

(*) Ein Änderungsantrag liegt der Genehmigungsbehörde inzwischen vor und befindet sich im Verfahren.

() Die Mängel wurden inzwischen zu einem Großteil abgestellt.**

Der Betrieb unterliegt weiterhin der engmaschigen behördlichen Kontrolle.

Gez. Lommel

Anhang

1: **Zitierte Fundstellen**, in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274); **WHG:** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585); **KrWG:** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

2: **Mängeldefinitionen:**

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.